

Kai-Markus Schenek*

Anfeindungen gegen Bürgermeister – verwaltungsrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Immer häufiger werden Bürgermeister/-innen zum Teil in Gemeinderatssitzungen aber auch außerhalb von Gremiensitzungen persönlich angegangen. Zum Beispiel im Fall von Beleidigungen gegen die Person des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können einerseits zivil- oder strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten bestehen. Andererseits bedarf es auch verwaltungsrechtlicher Möglichkeiten, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen einer Gremiensitzung oder anderweitig in Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit angegangen wird.

Das allgemeine öffentlich-rechtliche Hausrecht des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister steht als Organ der Gemeinde und Leiter der Gemeindeverwaltung das allgemeine öffentlich-rechtliche Hausrecht gegenüber Personen zu, die mit der Gemeinde im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen in Kontakt treten¹. Dabei kann der Bürgermeister Dritten gegenüber das Hausverbot zur Wahrung und zum Schutz der Zweckbestimmung einer öffentlichen Einrichtung aussprechen². Demnach richtet sich das Hausrecht des Bürgermeisters nicht nur etwa gegen Personen innerhalb der Verwaltung oder etwa des Gemeinderats, sondern in erster Linie gegenüber Dritten.

Tritt hingegen der Störer nicht mit der Absicht öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen mit der Gemeinde/Stadt in Kontakt, wird das Hausrecht vom Bürgermeister im Rathaus und in den Dienstgebäuden als Ausfluss des Eigentums privat- und somit zivilrechtlich gegen den Störer ausgeübt (z.B. Betteln in öffentlichen Gebäuden, Pöbeleien, unerlaubtes Fotografieren und Hausieren).

Die Ausübung des Hausrechtes außerhalb von öffentlichen Sitzungen

Das allgemeine öffentlich-rechtliche Hausrecht steht dem Bürgermeister nicht nur etwa während der Durchführung und Leitung von Sitzungen, sondern vorwiegend außerhalb von Sitzungen zur Verfügung. Sobald ein Störer das Dienstgebäude (so z.B. das Rathaus, gemeindliche Kindergärten, gemeindliche Hallen und sonstige öffentliche Gebäude der Gemeinde) betritt, um die Behörde zur Regelung von Angelegenheiten des öffentlichen Rechts nutzen zu wollen, kann der Bürgermeister aufgrund des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Hausrechtes gegen den Störer einschreiten.

Die Ausübung des Hausrechtes gegen Zuhörer in Gremiensitzungen

Störungen können sich aber auch bei der Durchführung von öffentlichen Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen aus den Reihen der Zuhörerschaft ergeben. Wegen Störungen, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Sitzung erfolgen, kann der Bürgermeister gegen Zuhörer und somit gegen Personen, die nicht zum Gemeinderat oder der Verwaltung gehören, einschreiten³.

machen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Beifalls- oder Mißfallensäußerungen handelt.

Das öffentlich-rechtliche Hausrecht des Bürgermeisters nach § 36 GemO

§ 36 GemO, Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

* Kai-Markus Schenek ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart.

Die Zuhörer haben sich auf ein Anhören der Verhandlungen zu beschränken und sind nicht berechtigt, Zwischenrufe zu

Rechtsgrundlage dieses Hausrechtes ist § 36 GemO. Diese Vorschrift verleiht dem Bürgermeister das Hausrecht als Sonder-

recht öffentlich-rechtlicher Natur und stellt ein Spezialfall des **allgemeinen öffentlich-rechtlichen Hausrechtes** dar. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister als Verhandlungsleiter nach § 36 Abs. 1 GemO zunächst gegenüber den Mitgliedern und Teilnehmern der Sitzungen zu. Die Verhandlungsleitung umfasst dabei das Recht und die Pflicht, die Sitzung zu eröffnen, die Beratungsgegenstände aufzurufen, Vortrag zu halten, das Wort zu erteilen und nötigenfalls zu entziehen, für den ungestörten Ablauf der Beratung zu sorgen, die Aussprache zu schließen, den Gegenstand zur Abstimmung zu stellen, die Abstimmung zu leiten, ihr Ergebnis festzustellen und die Verhandlung zu schließen⁴.

Die Handhabung der Ordnung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GemO bezieht sich auf die Schaffung der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung notwendigen äußeren Voraussetzungen wie z.B. die Regelung des Zugangs zum Verhandlungsraum, der Aufstellung von Saalordnern usw., die Sorge für die Einhaltung der sich aus der Gemeindeordnung und der bestehenden Geschäftsordnung ergebenden Ordnungsvorschriften und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Kreis der an der Verhandlung Teilnehmenden.

Den Gemeinderäten und den zu den Beratungen zugezogenen ehrenamtlich tätigen Einwohnern ist es nicht verboten, dass sie während der Beratungen sachliche Zwischenrufe oder kurze Beifalls- oder Mißfallensäußerungen machen. Dadurch darf jedoch der Gang der Verhandlungen nicht wesentlich gestört werden.

Beeinträchtigt das Verhalten eines Gemeinderats den Gang der Verhandlungen, liegt ein **Verstoß gegen die Ordnung** vor, den der Vorsitzende zu rügen hat (z.B. unsachliche Zwischenrufe, Unterbrechen des Redners, Ausführungen, die nicht zum Beratungsgegenstand gehören usw.). Auch das Tragen eines Aufklebers durch ein Mitglied des Gemeinderats, die Gemeinde solle zur atomwaffenfreien Zone erklärt werden, stellt eine Störung des Sitzungsablaufs dar⁵.

Bei **grober Ungebühr** oder **wiederholten Verstößen** gegen die Ordnung kann gemäß § 36 Abs. 3 GemO der Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei der Auslegung des Begriffs grober Ungebühr ist zu berücksichtigen, dass der Verweis aus dem Raum eine einschneidende Ordnungsmaßnahme darstellt, die zudem geeignet ist, die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat zu beeinflussen. Diese Maßnahme darf deshalb nur bei einem Verhalten ausgesprochen werden, das in besonders hohem Maße den Gang der Verhandlungen stört⁶.

Die grobe Ungebühr kann in der Verletzung der dem Gemeinderat als demokratischer Vertretung der Bürgerschaft und ihrer verantwortungsvollen Arbeit für die örtliche Gemeinschaft gebührenden Achtung liegen (z.B. Trunkenheit in der Sitzung, so genanntes ostentatives Lesen der Zeitung während der Verhandlung, unerlaubtes Rauchen) oder in einer vorsätzlichen groben Störung der Ordnung zu sehen sein (Beschimpfungen des Bürgermeisters oder einzelner Gemeinderäte⁷, Pfeifen und Lärmen, Beleidigungen im Sinne des Strafgesetzbuchs usw.). Bei einem Vorliegen grober Ungebühr bedarf es bei der Verweisung aus dem Sitzungssaal keiner vorherigen Androhung⁸. Erfolgt eine Verweisung aus dem Sitzungssaal wegen **wiederholter Verstöße gegen die Ordnung**, bedarf es hingegen einer vorherigen Androhung. Nur dann, wenn der letzte Verstoß erheblich war, kann die vorherige Androhung der Verweisung im Einzelfall entfallen.

Weigert sich ein Gemeinderat, die Sitzung trotz der Verweisung zu verlassen, können gegen ihn Zwangsmaßnahmen angewendet werden. Eine weitere Folge der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist bei ehrenamtlich Tätigen der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung (§ 36 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz GemO).

Soweit ein Mitglied des Gemeinderats wiederholt Ordnungswidrigkeiten begeht, kann der Gemeinderat als Gremium, nicht aber der Bürgermeister das störende Gemeinderatsmitglied für

mehrere, höchstens sechs Sitzungen ausschließen. Die ausdrückliche Erwähnung des Gemeinderats in § 36 Abs. 3 GemO nur für diese Maßnahme ist im Konkurrenzverhältnis zu § 17 Abs. 4 GemO zu sehen. Der Gemeinderat und nicht der Bürgermeister soll wegen der besonderen Schwere der Rechtsfolge (Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte) den Beschluss über den Ausschluss von mehreren Sitzungen fassen und darüber entscheiden. Ansonsten bleibt die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Maßnahmen nach § 36 GemO unberührt.

Verstößt hingegen nicht ein Mitglied des Rates, sondern ein Zuhörer oder ein sonstiger Dritter gegen die Ordnung in der Sitzung, so hat der Bürgermeister kraft des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GemO ebenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Handlungsmittel des Bürgermeisters im Rahmen des Hausrechtes

Dem Bürgermeister stehen im Rahmen des Hausrechtes verschiedene Mittel zur Verfügung, mit denen er gegen Störer einschreiten kann. Dabei ist wiederum zu unterscheiden, ob die Störung innerhalb einer Sitzung (z.B. des Gemeinderats oder des Ausschusses) erfolgt oder außerhalb von Sitzungen auf sonstige Art und Weise.

Handlungsmittel **innerhalb** von Gremiensitzungen

Verstößt ein Gemeinderat oder ein Zuhörer gegen die Ordnung in der Sitzung, so hat der Bürgermeister kraft seiner Ordnungsgewalt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschreiten und die zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei stehen ihm die folgenden Mittel zur Verfügung:

- **Ordnungsruf** (Sitzungsteilnehmer) und **Ermahnung** zu ordnungsgemäßem Verhalten sowie gegenüber Zuhörern⁹,

- Ausspruch einer **Rüge** durch den Bürgermeister¹⁰,
- **Entziehung des Wortes** nach vorheriger Androhung (Sitzungsteilnehmer),
- **Ausschluss aus der Sitzung durch den Bürgermeister** wegen grober Ungebühr oder wiederholten Verstoßes gegen die Ordnung nach § 36 Abs. 3 GemO (Sitzungsteilnehmer)/Entfernung aus der Sitzung¹¹,
- **Ausschluss aus der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats** für zukünftige (bis sechs) Sitzungen wegen besonderer grober Ungebühr oder wiederholten Verstoßes gegen die Ordnung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO¹²,
- **Unterbrechung** der Sitzung,
- vollständige **Räumung des Zuhörerraumes**, wenn Störung durch Zuhörer eine ordnungsgemäße Fortführung der Verhandlung für längere Zeiträume verhindern würde¹³.

Die Verhängung und anschließende Erhebung eines Ordnungsgeldes ist hingegen nur in den gesetzlich erwähnten Fällen der §§ 17 Abs. 4 und 16 Abs. 3 GemO zulässig.

Handlungsmittel **außerhalb** von Gremiensitzungen

- Ermahnung,
- Erteilung eines Hausverbotes.

Die Rechtsnatur der einzelnen Maßnahmen

Die Anordnung einer **Ordnungsmaßnahme** gegen ein Ratsmitglied ist dabei nicht als Verwaltungsakt, sondern als **organinterne Maßnahme** anzusehen¹⁴. Gleiches gilt für den **Ausspruch einer Rüge** durch den Bürgermeister. Bei der Auferlegung eines **Ordnungsgeldes** im Sinne der §§ 17 Abs. 4 und 16 Abs. 3 GemO handelt es sich hingegen um einen Verwaltungsakt. Das Ordnungsgeld ist dabei schriftlich in bestimmter Höhe bis zur Höhe von 1000 Euro aufzuerlegen¹⁵.

Bei der Entscheidung des Bürgermeisters gemäß § 36 Abs. 3 GemO, ein Mitglied des Gemeinderats wegen wieder-

holter grober Ungebühr oder wiederholter Verstöße gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum zu verweisen oder für zukünftige Sitzungen (durch den Gemeinderat) von der Teilnahme auszuschließen (**Ausschluss aus der Sitzung**), handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine im Kommunalverfassungsrecht wurzelnde autonome innerorganisatorische Maßnahme zum Schutz der Funktionsfähigkeit des beschließenden Organs (VGH BW, VBIBW 1983, S. 342). Nach dem Ausspruch des Sitzungsausschlusses hat das Mitglied des Gemeinderats unverzüglich den Sitzungsraum zu verlassen und darf auch nicht als Zuhörer anwesend bleiben¹⁶.

Das Hausverbot als zentrales Handlungsmittel

Bei dem dem Bürgermeister zustehenden Handlungsmittel des Hausverbotes ist hinsichtlich des Rechtsgrundes zu unterscheiden, ob dieser das ihm auf der Grundlage von § 36 GemO zustehende **kommunal-rechtliche Hausrecht** oder das **allgemeine öffentlich-rechtliche Hausrecht** ausübt.

Das **kommunal-rechtliche Hausrecht** nach § 36 GemO gibt dem Bürgermeister die Befugnis, gegenüber Störern **innerhalb der Sitzungsräumlichkeiten** ein Hausverbot zu erteilen. Das Hausverbot schränkt als hoheitliche Regelung das jedermann zustehende Recht ein, an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats als Zuhörer teilzunehmen. Darüber hinaus besteht das **allgemeine öffentlich-rechtliche Hausrecht**. Ein Hausverbot auf dieser Basis wird außerhalb des Anwendungsbereichs des § 36 GemO erlassen werden. Dieses ist regelmäßig gegenüber Personen außerhalb einer Sitzung des Gemeinderats und sonstiger Ausschüsse gegeben, soweit das Hausverbot zur Wahrung und zum Schutz der Zweckbestimmung einer öffentlichen Einrichtung gegen den Störer ausgesprochen wird¹⁷. Der Ausspruch dieses Hausverbotes ist dann als hoheitliche Maßnahme anzusehen, sofern das Hausverbot zum Zweck der Störungsabwehr und zur

Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufs ausgesprochen wird¹⁸.

Schließlich steht dem Bürgermeister das **privatrechtliche Hausverbot**, welches seine Rechtsgrundlage in der zivilrechtlichen Sachherrschaft des Eigentümers und somit dem jedermann zustehenden privaten Hausrecht findet. Dieses Recht steht dem Bürgermeister gegenüber Personen zu, die die Amtsräume in Ausübung privatrechtlicher Befugnisse, etwa zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken betreten¹⁹.

Der Rechtsschutz des Störers

Soweit die Handlungsmittel als Verwaltungsakt erlassen werden, so z.B. das Hausverbot, steht dem betroffenen Störer das Widerspruchsverfahren und nach Erlass eines Widerspruchsbescheids durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Erhebung einer Anfechtungsklage zur Verfügung (§§ 40 f., 68 f. VwGO).

Werden durch die vom Bürgermeister erlassenen Ordnungsmaßnahmen organinterne (Mitgliedschafts-)Rechte eines Gemeinderats tangiert, steht diesem das Kommunalverfassungsverfahren zur Verfügung.

Handlungsmöglichkeiten des Gremiums Gemeinderat

Neben dem Bürgermeister als Verhandlungsleiter im Sinne des § 36 GemO kann aber auch der Gemeinderat als Gremium gegen ein störendes Mitglied vorgehen. Dabei kann der Gemeinderat entweder in den Grenzen des § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO (siehe oben) oder bei grundsätzlichem Fehlverhalten nach § 17 Abs. 4 GemO vorgehen.

Ausschluss eines Mitglieds für zukünftige Sitzungen nach § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO

Soweit ein Gemeinderat, der gegen die Ordnung wegen besonders grober Ungebühr verstößt oder wegen wiederhol-

ter Verstöße auffällig ist (z.B. Tätlichkeit gegenüber dem Bürgermeister), kann der Gemeinderat und ausnahmsweise nicht der Bürgermeister das störende Gemeinderatsmitglied für mehrere, höchstens für sechs Sitzungen ausschließen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 36 GemO ist hierauf begrenzt, da ansonsten die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Verhandlungsleiter gegeben ist.

Ordnungsgeld und Rüge aufgrund §§ 17 Abs. 4 und 16 Abs. 3 GemO

Soweit ein Mitglied eines Gemeinderats seine allgemeinen Pflichten aus ehrenamtlicher Tätigkeit verletzt, können Zwangsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes, somit die Verhängung von Ordnungsgeld, aber auch der Ausspruch einer Rüge erfolgen. Der Ausspruch der Rüge ist jedoch in § 17 Abs. 4 GemO nicht ausdrücklich genannt. Bei der Verhängung eines Ordnungsgeldes ist § 9 DVO GemO zu beachten:

§ 9 Ordnungsgeld

- 1) Das Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 4 der Gemeindeordnung beträgt mindestens 50 Euro.
- 2) Das Ordnungsgeld ist schriftlich in bestimmter Höhe aufzuerlegen. Dabei ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und auf die Möglichkeit der Beitreibung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz hinzuweisen.

Die Sanktionierung durch Ordnungsgeld oder Rüge verlangt eine schuldhaft, unverantwortliche und in hohem Maße gemeinschaftswidrige Haltung²⁰. Die Handlungsmöglichkeit des Gemeinderats nach § 17 Abs. 4 GemO ist gegeben, wenn das Mitglied seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausübt oder gröblich verletzt, gegen die Verschwiegenheitspflicht oder das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 GemO verstößt.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes stellt einen Verwaltungsakt dar, der mit der Anfechtungsklage angegriffen werden kann²¹. Das Ordnungsgeld ist eine

spezifisch kommunalrechtliche Maßnahme, die weder als Zwangsgeld nach § 23 LVwVG noch als eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 87 Abs. 2 LVwVG zu qualifizieren ist²². Für Maßnahmen unterhalb der in § 16 Abs. 3 GemO genannten Sanktionen (wie z.B. Rüge bzw. Ermahnung), die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zulässig sind, gilt dies jedoch nicht. Es handelt sich dabei vielmehr um organinterne Maßnahmen²³.

Die Zulässigkeit des Ausspruchs einer Rüge durch den Gemeinderat ergibt sich auch ohne ausdrückliche Nennung in § 17 Abs. 4 GemO mittelbar aus § 17 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 3 GemO. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann der Gemeinderat es bei dem Ausspruch einer Rüge belassen und muss nicht zwingend ein Ordnungsgeld verhängen. Der Gemeinderat hat das erforderliche Mittel vielmehr ermessensfehlerfrei zu bestimmen.

Abgrenzungsprobleme

Dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderats nach § 42 Abs. 1 GemO steht ein derartiges Sanktionsrecht im Anwendungsbereich der §§ 17 Abs. 4 und 16 Abs. 3 GemO nicht zu. Unberührt bleibt hiervon die Aufgabe des Bürgermeisters, die Verhandlungen des Gemeinderats zu leiten, für die Ordnung während der Sitzungen zu sorgen und das Hausrecht im Sinne des § 36 GemO auszuüben²⁴. Soweit es sich um Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung (in der Praxis häufigster Anwendungsfall des § 17 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 3 GemO) oder das Vertretungsverbot handelt, bestehen keine Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Beschlussfassung des Gemeinderats aufgrund § 17 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 3 GemO und der Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 36 Abs. 1 und 3 GemO.

Anders verhält sich dies, soweit gegen die übrigen ehrenamtlichen Pflichten im Sinne des § 17 Abs. 4 GemO verstoßen wird und diese gehandelt werden sollen. Soweit Pflichtverstöße gegen die Ordnung innerhalb einer Sitzung erfol-

gen, wird der Sanktionsmöglichkeit durch den Bürgermeister als Verhandlungsleiter nach § 36 Abs. 1 und 3 GemO der Vorzug einzuräumen sein. Erfüllt hingegen der ehrenamtlich tätige Bürger seine Pflichten überhaupt nicht (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung), ist die Handlungshoheit und Zuständigkeit des Gemeinderats auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 3 GemO gegeben.

Az. 024.0

Fußnoten

- 1 BVerwG, DÖV 1971, S. 137.
- 2 BGH NJW 1982, S. 189.
- 3 VGH BW VBIBW 1983, S. 342; StGH BW NJW 1988, S. 3199.
- 4 Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, Rdnr. 1 zu § 36 mit weiteren Nachweisen.
- 5 Aker/Hafner/Notheis, Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, 1. Auflage 2013, Rdnr. 6 zu § 36 GemO.
- 6 VGH BW, Urteil vom 04.03.1993, Az. 1 S 2349/92, BWGZ 1995, 172-177.
- 7 VGH BW, Urteil vom 04.03.1993, Az. 1 S 2349/92, BWGZ 1995, 172-177.
- 8 Kunze/Bronner/Katz, s.o. Rdnr. 15 zu § 36.
- 9 VGH BW, VBIBW 1996, S. 99 bei Sitzungsteilnehmern.
- 10 OVG Koblenz, NVwZ-RR 1996, S. 52.
- 11 Bei Zuhörern: VGH ESVGH 19, 209, VBIBW 1970, 10 mit Wirkung eines auf den Sitzungssaal beschränkten Hausverbots.
- 12 Kunze/Bronner/Katz, s.o. Rdnr. 18 zu § 36.
- 13 Kunze/Bronner/Katz, s.o. Rdnr. 5 zu § 36.
- 14 VGH BW, Urteil vom 11.10.2010, Az. 1 S 2624/99.
- 15 Aker/Hafner/Notheis, a.a.O., Rdnr. 17 zu § 16 GemO.
- 16 OLG Karlsruhe, DÖV 1980, S. 100.
- 17 BGH NJW 1982, S. 189.
- 18 VGH BW, Beschluss vom 20.09.1993, Az. 9 S 804/93, NVwZ 1994, S. 803; Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Auflage 2001, Rdnr. 71 zu § 35.
- 19 Kopp, VwGO, Rdnr. 22 zu § 40 m.w.N.
- 20 Kunze/Bronner/Katz, s.o. Rdnr. 20 zu § 17.
- 21 VG Stuttgart, Urteil vom 13.08.2010, Az. 7 K 1745/09.
- 22 Aker/Hafner/Notheis, a.a.O., Rdnr. 16 zu § 16 GemO.
- 23 VGH BW, Urteil vom 11.10.2000, Az. 1 S 2624/99, VBIBW 2001, 179.
- 24 VG Sigmaringen, Urteil vom 13.07.2004, Az. 9 K 1724/02. ■